Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für das Fach Arbeitslehre im Rahmen des Lehramtsstudiengangs für Hauptschulen an der Technischen Universität München

Vom 20. April 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für das Fach Arbeitslehre im Rahmen des Lehramtsstudiengangs für Hauptschulen an der Technischen Universität München vom 22. Februar 2013 wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis wird in § 9 hinter dem Passus "Studienbegleitendes Prüfungsverfahren" ein Komma und das Wort "Prüfungsformen" eingefügt.
- 2. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Präsentationen und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
 - a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden können. ³Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Faktenund Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- c) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht sollen die Studierenden zeigen, dass sie die wesentlichen Aspekte erfasst haben und schriftlich wiedergeben können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- d) ¹Die wissenschaftliche Ausarbeitung ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeiten können von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- e) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. ³Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) ¹Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren. ⁶Die mit ¹) in der Anlage 1 gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt."
- 3. Die "Anlage 1: Studienplan" wird durch die als Anlage beigefügte "Anlage 1: Studienplan" ersetzt.
- 4. Die "Anlage 2" wird durch die als Anlage beigefügte "Anlage 2" ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die zum Wintersemester 2010/2011 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben. ³Wer bereits Prüfungen gemäß der Fachprüfungs- und Studienordnung vom 22. Februar 2013 abgelegt hat, erhält von Amts wegen eine Anrechnung auf die Module nach dieser Fachprüfungs- und Studienordnung. ⁴Über die Anrechnung und Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anlage 1: Studienplan: Modularisierung für das Lehramt an Hauptschulen im Unterrichtsfach Arbeitslehre (§ 40 LPO I von 2008)

	Modulbezeichnung	Modul- art	Lehr- form	SWS	Credits	Angebot / empf.	Prüfungsart	Prüfungs dauer	Gew faktor
Arbe	it					Semester			
1a	Arbeitswissenschaft Arbeitswissen- schaft/Ergonomics	Р	V	2	4	WS / 1	Klausur	60 min	
1b	Ergonomisches Praktikum für Lehramt	Р	Pr	1	-	WS / 1	-		
2a	Ergonomie Vertiefung ¹⁾ Produktionsergonomie	Р	V	2	5	WS / 1	Klausur	60 min	3:2
2b	Erweitertes Ergonomisches Praktikum	Р	V	2		WS / 1	Testat		-
3a	Arbeitstechnologie Technische Betriebsführung für das Lehramt	Р	V	2	4	SS / 2	Klausur	120 min	
3b	Arbeitsschutz und Betriebssi- cherheit	Р	V	2		SS / 2			
4a	Arbeitswissenschaft Vertie- fung Berufsbildungs- und Arbeits- recht	Р	V	2		SS / 4	Klausur ab 4. Sem. (120 min)	120 min	
4b	Statistik	Р	V	2	10	SS / 2			7:3
4c	Statistik-Übungen	Р	Ü	1-Block		WS / 3			
4d	Arbeits- und Organisationspsy- chologie	Р	V	2		SS / 4	Klausur	60 min	
Beru	f		1	T	T	1	1	T	
5a	Berufskunde ¹⁾ Einführung in die Berufskunde	Р	V	2		WS / 1	Klausur	60 min.	
5b	Betriebliche Ausbildung mit Exkursionen	Р	S	3	4	SS / 2	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	-	2:2
6a	Berufskunde Vertiefung 1) Berufswahl und Berufsberatung	Р	٧	2		WS / 5	Klausur	60 min.	
6b	Berufskundliches Seminar	Р	S+Ü	2-Block	6	WS / 5	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	-	3:3
Wirts	schaft	_			1			-	
7	Grundzüge der Volkswirt- schaftslehre	Р	V	2 + 1 Ü	4	SS / 2	Klausur	60 min.	
8a	Wirtschaft Vertiefung 1) Betriebswirtschaftslehre 1 - Grundlagen	Р	V	2	7	SS / 4	Klausur	60 min.	4:3
8b	Arbeits- und Industriesoziologie	Р	V	2		WS/3	Klausur	60 min.	

Tech	Technik								
9a	Technologie 1) Technik Anwendungen	Р	Ü	2	4	WS/3	Testat	30 min.	1:3
9b	Grundlagen der Technik	Р	V	2	4	WS / 3	Hausaufg. /Klausur	60 min.	_
10a	Technologie Vertiefung 1) Technik im Unterricht	Р	S	2-Block		WS/3	Präsentation + Testat (SL)	30 min.	
10b	Technik, Wirtschaft und Gesellschaft	Р	V	2	6	SS / 4	Klausur	60 min.	2:2:2
10c	Soziale Aspekte der Informationstechnik	Р	V + Ü	2		WS/3	schr. o. münd	60 min. o 20 min.	

Dida	Didaktik								
11a	Fachdidaktik Arbeitslehre Arbeitslehre Vorlesung	Р	V	2	5	SS / 6	Klausur	120 min	
11b	Arbeitslehre Didaktik und Methodenseminar	Р	S	4		WS / 7			
12a	Arbeitslehre Vertiefungsseminare Arbeitslehre Praxisseminar	Р	S	2	7	WS / 7	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	1	
12b	Arbeitslehre Prüfungsvorbereitungsseminar	Р	S	-		WS / 7	-	-	
13a	Arbeitslehre Praktika WISO Praktikum	Р	Pr	4 Wo		WS / 7	Bericht (SL)	-	
13b	Arbeitslehre Begleitseminar zum Schulpraktikum	Р	S	2	6	SS / 6	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung (SL)	ı	

¹⁾ Das Modul ist bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.

Abkürzungen:

P: Pflichtmodul S: Seminar

V: Vorlesung; SL: Studienleistung Ü: Übung Pr: Praktikum

Anlage 2

Zusammensetzung der Fachnote Arbeitslehre im universitären Teil für das Lehramt an Hauptschulen

Fachwissenschaften (FW)	Fachdidaktik (FD)
Note aus Modulen (NM) 1 - 10 Credits der Module (CM) 1 - 10	Note aus Modul (NM) 11 - 13 Credits der Module (CM) 11 - 13
Note FW Uni = Summe (NM * CM)/ Summe Credits	Note FD Uni = Summe (NM * CM)/ Summe Credits

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 16. Oktober 2013, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Nr. IV.5-BS4067-PRA.139249 vom 30.03.2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 20. April 2015.

München, den 20. April 2015

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann Präsident

Diese Satzung wurde am 20. April 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. April 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2015.